

ÄRZTLICHE MELDUNG EINER BERUFSKRANKHEIT

Gemäß § 177 Abs. 1 ASVG bzw. § 148e Abs. 1 BSVG gelten jene Krankheiten als Berufskrankheit, die in der Anlage 1 des ASVG unter den dort festgelegten Voraussetzungen listenmäßig angeführt sind. Die bei selbständigen Tätigkeiten und bei der landwirtschaftlicher Arbeit am häufigsten auftretenden Berufskrankheiten sind umseitig angeführt; die komplette Liste kann bei der SVS angefordert werden. Außerdem können gemäß § 177 Abs. 1 ASVG bzw. § 148e Abs. 1 BSVG nicht in dieser Liste erfasste Krankheiten in Einzelfällen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Berufskrankheiten anerkannt werden.

Jede(r) Arzt/Ärztin ist gesetzlich verpflichtet, **bei begründetem Verdacht** oder **Feststellung einer** Berufskrankheit dies dem zuständigen Unfallversicherungsträger im Interesse des/der Versicherten und der Volksgesundheit zu melden.

Unter Verwendung dieses Vordruckes ist die Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu senden. Die Honorierung erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif.

Daten des/der Erkrankten

Familien- oder Nachname und Vorname des/der Erkrankten		Versicherungsnummer	
Frühere(r) Name(n)			
Wohnanschrift		Telefonnummer	
Name, Wohnanschrift des/der Betriebsführers/in bei in der Land-(Forst)wirtschaft mittätigen Familienangehörigen			
Art der selbständigen Tätigkeit bzw. Art des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes			

Daten zur Berufskrankheit

Vorliegende oder vermutete Berufskrankheit	
Anamnese	
Subjektive Beschwerden, Beginn	
Objektive Befunde	
Relevante Zusatzbefunde	
Frühere und andere Krankheiten	
Medikation	

Angaben zur Tätigkeit

Vermutete verursachende Tätigkeit

Dauer dieser Tätigkeit

Frühere Beschäftigung des/der Erkrankten (Zeitangabe erbeten)

Anmerkungen

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift des/der Arztes/Ärztin/Krankenanstalt

Bankverbindung (IBAN/BIC)

Berufskrankheiten

- Auszug aus § 177 ASVG Anlage 1:
- berufsbedingte Hauterkrankungen (BK 19)
 - berufsbedingtes Asthma bronchiale (BK 30 oder BK 41)
 - Lärmschwerhörigkeit (BK 33)
 - Infektionskrankheiten bei Tätigkeiten in Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen etc. (BK 38)
 - allergische Alveolitis (Farmerlunge) (BK 43)
 - von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten, insbesondere alle Zoonosen (BK 39)¹ sowie die FSME und die Borreliose (BK 46)²

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen dankt im Interesse ihrer Versicherten für Ihre Mitarbeit und steht für allfällige Anfragen bzw. Rückinformationen bezüglich gegenständlicher Meldung gerne zur Verfügung.

¹¹ Die BK 39 ist eingeschränkt auf Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und mit kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht.

² Die BK 46 ist eingeschränkt auf Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht.